

Erledigung von Ersuchen

Artikel 16

(1) Bei der Erledigung eines Ersuchens um Beweiserhebung gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Vertrages können auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Rechtsvorschriften oder Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(2) Zeugen und Sachverständige können auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates vereidigt werden, wenn es nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates zulässig ist.

Artikel 17

(1) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person, die vernommen werden soll, unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat teilt auf Verlangen dem ersuchenden Vertragsstaat rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann auch unmittelbar durch das für die Erledigung zuständige Gericht erfolgen.

(3) Nach der Erledigung des Ersuchens um Beweiserhebung werden die entsprechenden Schriftstücke auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege dem ersuchenden Vertragsstaat zurückgesandt.

(4) Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, so sind die Gründe dafür unverzüglich dem ersuchenden Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege mitzuteilen.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat kann die Übersendung von Beweismitteln aufschieben, wenn seine Gerichte diese Beweismittel für ein anhängiges Strafverfahren benötigen.

(6) Originale von Protokollen oder anderen Schriftstücken, die in Erledigung eines Ersuchens um Beweiserhebung übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Vertragsstaat so bald als möglich dem ersuchten Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Teil IV

Besonderheiten bei Rechtshilfe im Ermittlungsverfahren

Artikel 18

(1) In einem Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft des einen Vertragsstaates die Staatsanwaltschaft des anderen Vertragsstaates um Rechtshilfe ersuchen, soweit sie sich nicht auf Beweiserhebung durch ein Gericht bezieht.

(2) Bei Ersuchen nach Absatz 1 sind die Bestimmungen des Teils III dieses Vertrages entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme der Artikel 16 Absatz 2 und 17 Absatz 2.

(3) Bei der Erledigung von Ersuchen nach Absatz 1 können bei der Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Beschuldigten Zwangsmaßnahmen angewendet werden, soweit sie nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates vorgesehen sind.

Teil V

Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 19

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten können einander ersuchen, die Strafverfolgung gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen haben, zu übernehmen.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat prüft auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Strafverfolgung.

Artikel 20

Verfahren zur Übernahme der Strafverfolgung

(1) Dem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft des Beschuldigten oder Angeklagten,
2. eine Darstellung des Sachverhalts,
3. die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
4. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen,
5. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind,
6. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen. Das Ersuchen, die Darstellung des Sachverhalts, Angaben der wesentlichen Beweismittel sowie die rechtliche Würdigung der Handlung sind mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

(3) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 5 Anwendung.

Artikel 21

Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens

Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens.

Teil VI

Auskunft über das geltende Recht

Artikel 22

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über das Straf- und Strafprozessrecht, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Der Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er kann von jedem Vertragsstaat durch Notifizierung des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Notifikation an den anderen Vertragsstaat wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten den Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

GESCHEHEN in Stockholm am 26. Juni 1986 in zwei Originalen, jedes in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

**Für das
Königreich Schweden**

Sten Andersson
Außenminister